

11
I ZR 169/62

2105 087

erkündet
am 30. Mai 1963
Herrn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Diplomkaufmanns Dr. Fritz J. M. in S.,
W.straße,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von

gegen

die K. B. GmbH in K./T. - K.,
vortreten durch ihren Geschäftsführer S.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Kuhn, Dr. Reinicke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 26. Juni
1962 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Geschäftsführer der beklagten GmbH. Die Beklagte hat das Anstellungsverhältnis gekündigt. In erster Linie verlangte der Kläger, festzustellen, daß das Dienstverhältnis nicht wirksam aufgekündigt worden sei. Insoweit hatte die Klage durch drei Instanzen keinen Erfolg.

Der Hilfsantrag, festzustellen, daß der Kläger keinen Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben habe, ist noch beim Landgericht anhängig.

Mit einem weiteren Hilfsantrag verlangte der Kläger, festzustellen, daß sich die Beklagte durch Nichtbeseitigung der Folgen der von ihr ausgesprochenen Kündigung einer Vertragsverletzung schuldig gemacht habe und ihm aus diesem Grunde schadensersatzpflichtig sei. Auch insoweit hatte die Klage beim Land- und beim Oberlandesgericht keinen Erfolg. Durch Urteil vom 14. März 1960 - II ZR 4/59 - hat der Senat das Berufungsurteil zu diesem Hilfsantrag aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Kläger verlangte nunmehr Zahlung von 14.200 DM als Teilbetrag des Schadens, den er dadurch erlitten haben will, daß die Beklagte schlechte Auskünfte über ihn erteilt und dadurch schuldhaft seine Einstellung bei der B[REDACTED]-Brauerei AG, der Maschinenfabrik S[REDACTED] und im H[REDACTED]-Konzern vereitelt habe. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen.

Der Kläger hat das Berufungsurteil nur insoweit ange-

- 3 -

fochten, als es ihm den im Fall H [REDACTED] verlangten Betrag von 6.100 DM aberkannt hat.

Er hat demgemäß beantragt, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils zur Zahlung von 6.100 DM zu verurteilen. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Stadt Frankfurt/Main besaß die Majorität an der Beklagten. Ihr Rechtsnachfolger im Majoritätsbesitz wurde eine Unternehmung des H [REDACTED]-Konzerns. Muttergesellschaft dieses Konzerns ist die H [REDACTED]-Bräu KGaA, deren Hauptgesellschafter (zu über 75 %) der Konsul Bruno Sch [REDACTED] ist. Sch [REDACTED], der auf den Kläger aufmerksam gemacht worden war, bestellte ihn für den 27. Oktober 1958 zu sich, um sich von ihm einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Nach der Rücksprache beauftragte er den Direktor U [REDACTED], die Verwendung des Klägers zu prüfen. Am 29. Oktober 1958 kam es zu einer Besprechung zwischen dem Kläger und U [REDACTED]. Dabei soll U [REDACTED] nach der Behauptung des Klägers geäußert haben, für eine Einstellung des Klägers komme die Leitung der konzernenghörigen Weinbrennerei F [REDACTED] in Betracht. Mit Schreiben vom 11. November 1958 erteilte Konsul Sch [REDACTED] dem Kläger dann eine Absage.

Der Kläger hat in das Zeugnis des Stadtrats A [REDACTED], des Direktors U [REDACTED], des Dr. L [REDACTED] und des K. H [REDACTED] gestellt (Bl. 115, 179 d.A.), Albrecht habe in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender der Beklagten U [REDACTED] und H [REDACTED] in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



scharfer Form darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen über den Verkauf des städtischen Anteilsbesitzes an den H[REDACTED]-Konzern scheitern würden, wenn der Kläger bei H[REDACTED] eingestellt werden würde.

Unstreitig hat die H[REDACTED]-Bräu KGaA dem Stadtrat A[REDACTED] unter dem 6. November 1958 in Beantwortung seiner telefonischen Anfrage vom gleichen Tage mitgeteilt, weder Sch[REDACTED] noch sie selbst habe dem Kläger zugesagt, ihn als Geschäftsführer der Beklagten einzustellen oder zu belassen.

Der Kläger hat sich zum Beweise dafür, Sch[REDACTED] habe geäußert, er habe den Kläger "wegen der Stadt" (so Bl. 115 d.A.) oder "wegen der Intervention der Stadt bzw. der Beklagten" (so Bl. 179 d.A.) nicht einstellen können, auf das Zeugnis von Prof.Dr. D[REDACTED] berufen.

Das Berufungsgericht hat nur Sch[REDACTED] vernommen. Es meint, der Kläger könne die Beklagte nicht dafür verantwortlich machen, daß ihn der H[REDACTED]-Konzern nicht eingestellt habe. Auch wenn sich A[REDACTED] gegen eine Verwendung des Klägers ausgesprochen haben sollte, so könne er dabei nicht als Vertreter der Beklagten, sondern nur für die Stadt Frankfurt gehandelt haben, da die Verhandlungen die Beteiligung der Stadt an der Beklagten betroffen hätten und zwischen der Stadt und dem H[REDACTED]-Konzern geführt worden seien. Aber selbst wenn die Beklagte für Äußerungen A[REDACTED]s verantwortlich gemacht werden könnte, lasse sich nicht ausschließen, daß Sch[REDACTED] den Kläger deshalb nicht eingestellt habe, weil er es nicht habe verstehen können, daß der Kläger "trotz der Knappheit tüchtiger Leute auf den Ausgang seiner

Auseinandersetzungen mit der Beklagten gewartet und sich nicht sofort nach einer anderen Arbeit umgetan" habe (so die Bekundung Sch[REDACTED]s, Bl. 152 d. A.). Die Möglichkeit, daß dieser Grund die Einstellung des Klägers auch ohne jede Einflußnahme der Beklagten verhindert hätte, lasse sich nicht mit der in das Wissen D[REDACTED]s gestellten Äußerung Sch[REDACTED]s ausräumen, denn Sch[REDACTED] brauche gegenüber D[REDACTED] nicht den richtigen Grund genannt zu haben, z.B. weil er nichts Ungünstiges über den Kläger habe sagen wollen.

Die Revision rügt die Übergehung der erwähnten Beweis- anträge und führt aus, ein Arbeitgeber, der schuldhaft der Wahrheit zuwider ungünstige Auskünfte über einen entlassenen Arbeitnehmer erteile und damit dessen anderweite Einstellung verhindere, hafte wegen Verletzung nachwirkender Vertrags-, Fürsorge- oder Treuepflichten und sei auch aus unerlaubter Handlung verantwortlich.

1. Die Beklagte haftet nicht, auch wenn Albrecht in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzer der Beklagten erklärt hätte, die Stadt Frankfurt werde ihren Anteils- besitz an H[REDACTED] nicht verkaufen, wenn der Kläger in die- sem Konzern eingestellt würde. Der Aufsichtsratsvorsitzer darf Hinweise dieser Art geben, wenn sie den Tatsachen ent- sprechen. Der Hinweis A[REDACTED]s mag zwar dafür ursächlich geworden sein, daß der Kläger von Sch[REDACTED] eine Absage erhielt. Der Kläger hat aber nicht behauptet, A[REDACTED] habe bei seinem Hinweis auf die Haltung der Stadt die Unwahrheit oder schuldhaft etwas Falsches gesagt.

2. Wollte aber die Stadt die Verkaufsverhandlungen mit H[REDACTED] scheitern lassen, wenn der Kläger bei der Beklagten

wieder eingestellt würde oder eine Stellung im H[REDACTED]-Konzern bekäme, so verletzte die Beklagte durch ihren Hinweis hierauf auch nicht ihre über die Auflösung des Dienstverhältnisses nachwirkende Fürsorgepflicht gegenüber dem Kläger.

Die Revision ist daher unbegründet und war darum zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Dr.Reinicke Dr.Bukow Dr.Schulze